Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Ventura TRAVEL GmbH für Reisen der Marke "MyVentura"

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (= Reisender) und dem Reiseveranstalter Ventura TRAVEL GmbH (nachfolgend Ventura genannt) zustande kommenden Pauschalreisevertrages für Reisen der Marken Viventura und MyVentura. Die AGB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende – hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reiseteilnehmer schließt.

Diese AGB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Ventura bucht oder Ventura ausdrücklich als Reisevermittler einer Pauschalreise eines anderen Reiseveranstalters oder einzelner Reiseleistung (z.B. Nur-Flug) oder verbundener Reiseleistungen gemäß § 651w BGB tätig wird und den Reisenden vor Buchung gesondert und unmissverständlich darauf hinweist. In diesen Fällen kommen die Allgemeinen Reisebedingungen / Geschäftsbedingungen des vermittelten Pauschalreiseveranstalters bzw. Leistungserbringers zur Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen wurden.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von Ventura im für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, auf seiner Website, in der Werbung oder auf Websites, die Dritten gehören, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Ventura, nebst ergänzenden Informationen von Ventura für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen.

b) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Ventura für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern Ventura auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Ventura gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-) Zahlung des Reisepreises erklärt.

1.2 Für eine Buchung, die nicht im elektronischen Geschäftsverkehr (also z.B. telefonisch) gebucht wird, gilt:

a) Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende Ventura den Abschluss des Pauschalreisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Ventura zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Ventura dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.

1.3. Für eine Buchung, die im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. im Internet) gebucht wird, gilt:

a) Dem Reisenden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.

b) Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext von Ventura gespeichert wird, wird der Reisende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons bzw. der Schaltfläche „kostenpflichtig buchen“ bietet der Reisende Reiseveranstalter den Abschluss des

Reisevertrages verbindlich an.

f) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „kostenpflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages mit Ventura entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Pauschalreisevertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung von Ventura beim Reisenden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „kostenpflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zustande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß lit. f) bedarf. In diesem Fall wird dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4 Ventura weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Ventura und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird der Reisepreis je nach gewähltem Tarif fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBGB an den Reisenden in Textform übermittelt wurde.

a) **Journey**: Der vollständige Reisepreis ist bei Buchung fällig.

b) **Smart**: 50 % des Reisepreises sind bei Buchung fällig. Der Restbetrag ist 8 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.

c) **Flex**: Die Flexgebühr ist bei Buchung fällig. Der Restbetrag ist 8 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.

2.2 Bei Buchungen weniger als 8 Wochen vor Reiseantritt ist der vollständige Reisepreis bei Buchung fällig.

2.3 Der Reisende kann den Reisepreis wahlweise per Kreditkarte oder Überweisung begleichen.

2.4 Sofern der Reisende eine fällige Zahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist Ventura berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Ventura zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistung, Leistungsänderung & Preisänderung nach Vertragsschluss

3.1 Leistung

a) Die Leistungsverpflichtung von Ventura ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website von Ventura, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Ventura unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB.

b) Mitarbeiter von Leistungsträgern, insbesondere Fluggesellschaften und Hotels, sowie Reisemittler sind von Ventura nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder die vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB hinausgehen, hierzu im Widerspruch stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

c) Ventura kann optionale Tarif- oder Upgrade-Pakete anbieten, die über die im Standard-Reisepaket enthaltenen Leistungen oder Rechte hinausgehen. Solche Pakete können zusätzliche Komfort-, Service- oder Unterstützungsleistungen umfassen oder bestehende vertragliche Rechte hinsichtlich Zahlungs- oder Stornobedingungen erweitern oder abändern.

Der konkrete Inhalt, die Bedingungen sowie etwaige Zusatzkosten der zum Buchungszeitpunkt verfügbaren Tarif- oder Upgrade-Pakete ergeben sich aus der Reiseausschreibung, dem Buchungsangebot oder anderen dem Reisenden vor Vertragsschluss bereitgestellten Informationen. Diese Angaben werden mit der Buchung des jeweiligen Tarifs oder Upgrade-Pakets Bestandteil des Pauschalreisevertrages.

d) Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen

Reiseleistungen, die der Reisende im Rahmen des Buchungsvorgangs zusätzlich auswählt und die in der Buchungsbestätigung als von Ventura geschuldete Leistungen ausgewiesen werden, werden Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt insbesondere für zusätzlich gebuchte Unterkünfte, Aktivitäten, Ausflüge, Transfers oder Beförderungsleistungen.

e) Sofern ein Reisender ein halbes Doppelzimmer oder eine geteilte Unterkunft bucht, bemüht sich Ventura, einen passenden Zimmerpartner zu vermitteln. Sollte bis zum Reisebeginn kein geeigneter Zimmerpartner gefunden werden, behält sich Ventura vor, dem Reisenden eine Einzelunterbringung zuzuteilen. In diesem Fall kann ein Einzelzimmerzuschlag oder ein anteiliger Zuschlag gemäß der Reiseausschreibung erhoben werden.

3.2 Leistungsänderung

a) Unerhebliche Änderungen einzelner Reiseleistungen
Ventura behält sich vor, einzelne Vertragsbedingungen oder Reiseleistungen nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn einseitig zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigt und dem Reisenden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

Eine solche Änderung kann insbesondere erforderlich werden, wenn eine gebuchte Unterkunft, Aktivität, ein Ausflug, Transfer, eine Beförderungsleistung oder eine sonstige einzelne Reiseleistung nach Vertragsschluss aus Gründen, die Ventura nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt hat, nicht mehr verfügbar ist.

Ventura ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Reiseleistung durch eine mindestens gleichwertige Ersatzleistung zu ersetzen. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit werden insbesondere Lage, Kategorie, Komfort, Ausstattung, Leistungsumfang, Dauer und Zweck der jeweiligen Reiseleistung berücksichtigt. Dem Reisenden entstehen durch den Austausch keine zusätzlichen Kosten.

Ventura wird den Reisenden vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung informieren.

Ist die Ersatzleistung nicht mindestens gleichwertig, richten sich die Rechte des Reisenden nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere bleiben Ansprüche des Reisenden auf eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises, Abhilfe, Kündigung oder Schadensersatz unberührt.

b) Erhebliche Änderungen wesentlicher Reiseleistungen

Kann Ventura die Pauschalreise infolge eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstands nur unter erheblicher Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder nur unter Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden erbringen, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden ist, wird Ventura dem Reisenden eine entsprechende Vertragsänderung anbieten.

Eine erhebliche Änderung kann insbesondere vorliegen, wenn

1. eine gebuchte Unterkunft nur durch eine Unterkunft mit wesentlich anderer Lage, Kategorie, Ausstattung oder wesentlich anderem Komfort ersetzt werden kann;
2. ein wesentlicher Bestandteil der Reiseroute entfällt oder wesentlich geändert wird;
3. eine für den Charakter oder den Gesamtzuschnitt der Reise maßgebliche Aktivität, Beförderungsleistung oder sonstige Reiseleistung nicht durchgeführt werden kann; oder
4. von einer besonderen Vorgabe des Reisenden abgewichen werden muss, die ausdrücklich Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden ist.

Ventura wird den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informieren über

1. die angebotene Vertragsänderung und deren Gründe;
2. die Auswirkungen der Änderung auf den Reisepreis;
3. eine angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende die angebotene Vertragsänderung annehmen oder ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten kann;
4. den Umstand, dass die angebotene Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt; und

5. eine gegebenenfalls angebotene Ersatz-Pauschalreise sowie deren Reisepreis.

Das Angebot einer sonstigen Vertragsänderung kann nur vor Reisebeginn unterbreitet werden.

Nimmt der Reisende die Vertragsänderung oder eine angebotene Ersatz-Pauschalreise an und ist die geänderte Pauschalreise oder die Ersatz-Pauschalreise von geringerer Qualität als die ursprünglich geschuldete Pauschalreise, wird der Reisepreis angemessen herabgesetzt.

Ist die geänderte Pauschalreise oder die Ersatz-Pauschalreise von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, entstehen Ventura hierdurch jedoch geringere Kosten, wird dem Reisenden der entsprechende Unterschiedsbetrag erstattet.

Weitergehende gesetzliche Rechte des Reisenden bleiben unberührt.

3.3 Preisänderung

a) Ventura bleiben Änderungen des ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preises vorbehalten, wenn sich die Reisepreiserhöhung unmittelbar durch Erhöhung der Beförderungskosten aufgrund Kostenerhöhung von Treibstoff oder anderer Energieträger oder der Erhöhung von Abgaben wie Hafen- und Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftsicherheitskosten, sowie Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen, Touristenabgaben oder staatliche Nationalparkgebühren ergeben.

(aa) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Ventura den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Ventura vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Ventura vom Reisenden verlangen.

(bb) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben oder Steuern (insbesondere Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, staatliche Nationalparkgebühren) gegenüber Ventura erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

(cc) Sofern der Reisepreis wegen Änderung des Wechselkurses erhöht wird, hat Ventura dem Reisenden offenzulegen, welchen Kurs er zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zugrunde gelegt hat, wobei der Stichpunkt für die Wechselkursänderung nach dem Tag des Vertragsschlusses ist.

b) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten sind. Eine Preisänderung durch Ventura ist nur dann zulässig, wenn Ventura den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet, sowie hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt und dies spätestens 21 Tage vor Reisebeginn erfolgt; eine Preiserhöhung ist Ventura nur bis 8 Prozent möglich.

c) Der Reisende ist berechtigt, von Ventura eine Preissenkung bis 8 Prozent aus den gleichen Gründen zu verlangen, die Ventura zu einer Preiserhöhung berechtigen würden und die Änderungen zu niedrigeren Kosten für Ventura führen. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von Ventura zu erstatten. Ventura darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die Ventura tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Ventura hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

d) Übersteigt die Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann Ventura diese nicht einseitig vornehmen. In diesem Fall ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Ventura gesetzten angemessenen Frist

entweder die mitgeteilte Preiserhöhung anzunehmen, oder ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder die Teilnahme an einer von Ventura gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Reisende gegenüber Ventura nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Preiserhöhung als angenommen. Hierüber wird der Reisende von Ventura unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet. Das Angebot zur Preiserhöhung muss spätestens 21 Tage vor Reisebeginn dem

Reisenden gegenüber erfolgen; ein späteres Preiserhöhungsbegehren ist Ventura nicht möglich.

e) Ist die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern Ventura bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten. **4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)**

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Ventura unter den am Ende der AGB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reisemittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Ventura den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Ventura eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Ventura zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Ventura hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und dem zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Ventura oder dem Reisemittler wie folgt berechnet:

a) Journey: allgemeine Stornopauschalen

Für den Tarif Journey gelten folgende Stornopauschalen:

bis 56 Tage vor Reiseantritt: 30 %
ab dem 55. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 60 %
ab dem 29. bis 8. Tag vor Reiseantritt: 85 %
ab dem 7. Tag vor Reiseantritt, am Tag des Reiseantritts und bei Nichterscheinen: 100 %

b) Smart: besondere Stornobedingungen

Für den Tarif Smart gilt: Bei einer Stornierung bis 8 Wochen vor Reiseantritt werden alle Leistungen mit Ausnahme der Flugkosten erstattet.

Ab 8 Wochen vor Reiseantritt gelten die allgemeinen Stornopauschalen gemäß Ziffer 4.3 a).

c) Flex: besondere Stornobedingungen

Für den Tarif Flex gilt: Bei einer Stornierung bis 8 Wochen vor Reiseantritt werden alle Reiseleistungen erstattet. Die Flexgebühr ist nicht erstattungsfähig.

Ab 8 Wochen vor Reiseantritt gelten die allgemeinen Stornopauschalen gemäß Ziffer 4.3 a).

Sonderangebote/Specials sowie Gruppenreisen können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung/dem Angebot und der Reisebestätigung nach Art. 250 §§ 3, 6 EGBGB ausdrücklich hingewiesen wird.

4.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Ventura nachzuweisen, dass Ventura durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 Ventura behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Ventura das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Ventura verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was Ventura durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung inklusive Pandemieabdeckung wird von Ventura ausdrücklich empfohlen. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages und kann bei einem Rücktritt vom Reisevertrag generell nicht erstattet werden; gleiches gilt für den

Anteil einer in einem Versicherungspaket enthaltenen Reiserücktrittskostenversicherung.

4.7 Ist Ventura infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Ventura nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht. Im Übrigen haften der Ersatzteilnehmer und der Reisende Ventura gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Ersatzteilnehmers entstehenden angemessenen und tatsächlich anfallenden Mehrkosten.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn

5.1 Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf eine Änderung hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt selbstverständlich nicht, sofern eine Umbuchung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter vorvertraglicher Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB nötig ist; eine solche Umbuchung wird für den Reisenden kostenfrei durchgeführt.

5.2 MyVentura-Reisen basieren auf festgelegten Routen und Reisebausteinen. Eine Änderung der Route oder des Reiseziels ist daher nicht Bestandteil der Tarife Journey, Smart oder Flex.

5.3 Sofern Ventura auf Wunsch des Reisenden eine Umbuchung nach Ziffer 5.1 Satz 1 im Einzelfall ermöglicht, fallen die durch die Umbuchung entstehenden Mehrkosten, Gebühren der Leistungsträger sowie ein gegebenenfalls neuer Reisepreis für die geänderte Leistung an. Über die entstehenden Kosten wird der Reisende vor der Umbuchung informiert.

5.4 Umbuchungswünsche des Reisenden ab 29 Tagen vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.3 zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Ventura ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, einschließlich Fällen, in denen der Reisende aus persönlichen Gründen freiwillig auf die Teilnahme an einer Leistung verzichtet, nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Gleiches gilt, wenn eine Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann, weil der Reisende bestimmte Teilnahmevoraussetzungen – wie die in den Reiseunterlagen und der Buchungsbestätigung ausdrücklich beschriebenen Anforderungen an körperliche Fitness oder gesundheitliche Bedingungen – nicht erfüllt; oder wenn persönliche Einschränkungen (z. B. Erschöpfung, mangelnde Zugänglichkeit bestimmter Orte oder individuelle Ernährungspräferenzen bzw. -einschränkungen) den Reisenden an der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten oder Leistungen hindern, sofern Ventura seinen vorvertraglichen Informationspflichten in dieser Hinsicht nachgekommen ist.

Ventura wird sich bemühen, von den Leistungsträgern eine Erstattung eingesparter Aufwendungen zu erlangen. Eine Garantie, dass solche Erstattungen von den Leistungsträgern gewährt werden, kann jedoch nicht übernommen werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. Ventura empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Ventura

7.1 Ventura kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Ventura nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Sofern für eine Pauschalreise ausweislich der Reiseaus- bzw. Reisebeschreibung besondere Voraussetzungen durch den Reisenden erfüllt werden müssen (z.B. gesundheitliche Vorgaben), stellt ein Verstoß dagegen ein vertragswidriges Verhalten dar. Kündigt Ventura, so behält Ventura den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Ventura aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden

8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Ventura oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er trotz vollständiger Zahlung des Reisepreises die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotelvoucher) nicht innerhalb der von Ventura mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

Ventura ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet, einen Reisemangel Ventura gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Ventura vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Ventura vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Ventura direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhanden Vertreters von Ventura nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Ventura für eine Reisemängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln. Der Vertreter von Ventura ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit Ventura infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651l BGB kündigen, so hat der Reisende Ventura zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Ventura verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Gepäckverspätung und -beschädigung:

a) Der Reisende hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Reisegepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige (P.I.R. oder Property irregularity report) anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch Ventura – sofern der Flug über Ventura gebucht wurde - lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich Ventura gemäß den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben, sofern der Flug Bestandteil der bei Ventura gebuchten Pauschalreise ist. Eine Bekanntgabe an Ventura entbindet den Reisenden nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadenanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Ventura für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Ventura gegenüber dem Reisenden hierauf berufen. Sofern sich aus internationalen Übereinkünften oder auf diesen beruhende gesetzliche Vorschriften weitergehende Ansprüche ergeben, bleiben diese von der Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2 Ventura haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen) , wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Ventura sind. Ventura haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens Ventura ursächlich waren.

9.3 Ventura haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Ventura oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise

durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

9.4. Wenn der Flug über Ventura gebucht wurde, stellt Ventura Flugtickets entsprechend den vom Reisenden bei der Buchung gemachten Angaben und Namen aus, unabhängig vom Buchungsweg (z.B. Internet oder Telefon). Ventura geht davon aus, dass alle bei der Buchung angegebenen Angaben und Namen zutreffend sind und nicht im Widerspruch zu dem im Reisepass des Reisenden angegebenen Namen stehen.

a) Der Reisende ist jederzeit dafür verantwortlich, die im Reisepass eingetragenen Namen korrekt zu übermitteln, bei der Buchungsbestätigung zu überprüfen, ob alle Angaben und Namen mit den im Reisepass eingetragenen Namen übereinstimmen, und Ventura so früh wie möglich über eine mögliche Abweichung zwischen den im Reisepass eingetragenen Namen und den Namen auf dem ausgestellten Flugschein zu informieren.

b) Bei Buchungen im Namen anderer Reisender auf derselben Buchung ist der Reisende, der die Buchung vornimmt, dafür verantwortlich, dass alle Reisenden auf dieser Buchung die Bestimmungen von Punkt 9.4.a. einhalten.

c) Ventura haftet nicht für Probleme (z.B. Nichtbeförderung) oder zusätzliche Gebühren (z.B. Kosten für die Neuausstellung eines Tickets), die darauf zurückzuführen sind, dass der Reisende die Punkte 9.4.a und 9.4.b nicht beachtet hat. Alle zusätzlichen Kosten in diesen Fällen werden dem Reisenden in Rechnung gestellt und sind von ihm zu zahlen.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Ventura geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 Ventura weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) darauf hin, dass Ventura nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte Ventura freiwillig daran teilnehmen, wird Ventura die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 Ventura unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Ventura nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 Ventura haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Ventura mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Ventura eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11.4 Für Reisen der Marke MyVentura gilt ein Mindestalter von 12 Jahren. Maßgeblich ist das Alter des Reisenden bei Reisebeginn.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Sofern Flüge über Ventura gebucht werden, verpflichtet die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens Ventura, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Ventura verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die

Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Ventura weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Ventura den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Ventura den Reisenden über den Wechsel informieren. Ventura muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Blacklist“) kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_en

13. Einwilligung zur Verwendung von während der Reise gemachten Foto- und Videoaufnahmen

Mit der Zustimmung zum Reisevertrag erklärt sich der Reisende damit einverstanden, dass während der Reise Fotos oder Videos gemacht werden können, auf denen der Reisende zu sehen ist. Diese Fotos oder Videos können von anderen Reisenden, dem Reiseveranstalter oder seinen Vertretern aufgenommen werden. Der Reisende erteilt dem Reiseveranstalter und seinen Vertragspartnern die Erlaubnis, die Fotos und Videos zu Marketingzwecken in jedem beliebigen Medium zu vervielfältigen, ohne dass dem Reisenden weitere Verpflichtungen oder Entschädigungen entstehen. Ventura TRAVEL weist darauf hin, dass diese Einwilligung widerruflich ist.

14. Treuevorteile und Buchungsgutscheine

Ventura kann Reisenden Treuevorteile für eine zukünftige Buchung gewähren. Diese Vorteile sind freiwillig, können in Form und Höhe variieren und können jederzeit geändert werden. Die jeweils geltenden Bedingungen werden dem Reisenden zum Zeitpunkt der Gewährung mitgeteilt.

Treuevorteile können für jede neue Reservierung eingelöst werden, die innerhalb des angegebenen Zeitraums nach der Rückkehr von der vorangegangenen Reise vorgenommen wird. Eine Einlösung setzt voraus, dass die neue Buchung einen Mindestgesamtwert von 1.000 EUR (oder 1.000 GBP bzw. 1.000 USD) pro Person erreicht.

Von Ventura ausgestellte Treuevorteile gelten markenübergreifend für alle Ventura-Marken, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Sie sind nicht mit anderen Preisaktionen, Rabatten oder Gutscheinen kombinierbar, es sei denn, Ventura erlaubt ausdrücklich eine solche Kombination. Pro Buchung kann nur ein Treuevorteil genutzt werden, und eine Übertragung ist ausgeschlossen, sofern Ventura nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt.

Die Gewährung von Treuevorteilen begründet keinen Rechtsanspruch für zukünftige Reisen, und Ventura behält sich vor, solche Programme ganz oder teilweise zu ändern oder einzustellen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Ventura findet deutsches Recht Anwendung.

15.2 Für Klagen von Ventura gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von Ventura vereinbart. Gleiches gilt für Reisende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: MAI 2026

Reiseveranstalter:

Ventura TRAVEL GmbH Lausitzer Straße 31 10999 Berlin Tel. +49 30 6167558-0 Geschäftsführer: André Kiwitz

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Ventura TRAVEL GmbH und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS/SABRE verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden. Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die ausführlichen Datenschutzhinweise einschließlich der Rechte der

Reisenden sind auf https://www.myventura.de/privacy hinterlegt, können unter den Kontaktdaten von Ventura TRAVEL GmbH angefordert werden bzw. werden zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten (Reiseanfrage / Reisebuchung) zur Verfügung gestellt.

Fernabsatzverträge:

Ventura TRAVEL GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail, über die sozialen Medien) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Ventura TRAVEL GmbH und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

Ventura TRAVEL GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslandsreise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, beim Abschluss der Versicherung auf einen eingeschlossenen oder separat abzuschließenden Covid-19-Schutz („Pandemieschutz“) zu achten.

Reiseveranstalter:

Ventura TRAVEL GmbH Lausitzer Straße 31 10999 Berlin Tel. +49 30 6167558-0 Geschäftsführer: André Kiwitz

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Ventura TRAVEL GmbH und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS/SABRE verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden.

Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die ausführlichen Datenschutzhinweise einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf unserer Datenschutzerklärung hinterlegt, können unter den Kontaktdaten von Ventura TRAVEL GmbH angefordert werden bzw. werden zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten (Reiseanfrage / Reisebuchung) zur Verfügung gestellt.

Fernabsatzverträge:

Ventura TRAVEL GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail, über die sozialen Medien) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Ventura TRAVEL GmbH und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

Ventura TRAVEL GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslandsreise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, beim Abschluss der Versicherung auf einen eingeschlossenen oder separat abzuschließenden Covid-19-Schutz („Pandemieschutz“) zu achten.